

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2900

vom 30. Oktober 1984

Gemeinde Aesch, Aenderung der Gesamtüberbauung "Bruggfeld I"

A. Die Gemeindeversammlung Aesch hat am 22. Mai 1984 einer Aenderung in der Gesamtüberbauung "Bruggfeld I" zugestimmt. Anstelle der in den rechtsverbindlichen Unterlagen festgelegten Fläche für Ladenbauten soll eine Ueberbauung mit Garageboxen ermöglicht werden.

B. Das öffentliche Auflageverfahren ist vom 13. Juli bis 13. August 1984 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt sowie im Amtlichen Anzeiger der Gemeinde Aesch publiziert worden. Im weiteren sind alle angrenzenden und an der Gesamtüberbauung beteiligten Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief auf die Planauflage hingewiesen worden. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 11. September 1984 ersucht der Gemeinderat Aesch um die regierungsrätliche Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 22. Mai 1984. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf die §§ 3 und 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung bestimmter Prinzipien auch wieder geändert werden [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Demnach gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die kommunalen Bauvorschriften der Geneh-

— migung durch den Regierungsrat. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung beschränkt sich dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses Aesch vom 22. Mai 1984 betreffend die Aenderung der Gesamtüberbauung "Bruggfeld I" folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Die Gesamtüberbauung "Bruggfeld I", Aesch, wurde mit Beschluss Nr. 3541 vom 19. November 1963 vom Regierungsrat genehmigt. Als rechtsverbindliche Unterlagen beinhaltet diese Planung einen Vertragsplan 1:500 sowie eine von allen Grundeigentümern unterzeichnete und im Grundbuch angemerkte öffentliche Urkunde. Entsprechend den damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen wurde diese Planung nicht von der Gemeindeversammlung, sondern lediglich vom Gemeinderat beschlossen. Im Zusammenhang mit der Gesamtüberbauung "Bruggfeld I" stellte sich somit zu Recht die Frage, welches Verfahren bei einer Aenderung dieser Plangrundlage anzuwenden sei. Die Bau- und Landwirtschaftsdirektion kam im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zum Schluss, dass - gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 - das heute geltende ordentliche Verfahren [Gemeindeversammlungsbeschluss, Auflageverfahren, Genehmigung Regierungsrat] anzuwenden sei. Der Regierungsrat vermag sich diesen Ueberlegungen anzuschliessen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Aus der Sicht der Regionalplanung ergeben sich zur vorliegenden Aenderung der Gesamtüberbauung "Bruggfeld I" folgende Bemerkungen:

Die bisherige Gesamtüberbauung sah eine Ausfahrt auf die Dornacherstrasse beim Block Nr. 11 vor. Diese Ausfahrt sowie die sechs dazugehörenden Garageboxen wurden bis heute nicht realisiert. Eine Ausfahrt auf die Kantonsstrasse im Bereich der neu zu erstellenden 14 Garageboxen [Sektor C] kann bewilligt werden. Sollten aber die Garagen bei Block Nr. 11 realisiert werden, müsste eine gemeinsame Ein- und Ausfahrt erfolgen. Die Gesamtzahl der Ausfahrten auf die Kantonsstrasse innerhalb der Gesamtüberbauung "Bruggfeld I" darf nicht vermehrt werden.

—

Bei der Detailprojektierung ist insbesondere die Norm SNV 640 620 "Private Ausfahrten" zu beachten.

- ://: 1. Die Gemeindeversammlung Aesch hat am 22. Mai 1984 einer Aenderung der Gesamtüberbauung "Bruggfeld I" [Anstelle der festgelegten Fläche für Ladenbauten soll eine Ueberbauung mit Garagen ermöglicht werden] zugestimmt. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird dieser Beschluss im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. (1/60/A/0)
2. Massgebend sind die mit dem Vermerk "Abänderung 1" versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Baupolizeiamt [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [4]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

